

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

11) Es werden 4 neue Divisionen mit den Hauptquartieren Treviso, Livorno, Caserta und Cuneo gebildet.

12) Das jährliche Kontingent wird für die erste Kategorie auf 75000 Mann festgesetzt (15000 Mann mehr als jetzt).

13) Die Dauer der Dienstzeit unter der Fahne wird bestimmt, wie folgt: für die Gendarmerie auf 5 Jahre, für die Kavallerie auf 4 Jahre, für den Train auf 2 Jahre, für die übrigen Waffen auf 3 Jahre.

Längere Urlaube sind unter gewissen, vom Gesetz bestimmten Bedingungen gestattet.

14) Der Effectivstand der Armee auf dem Friedensfuß wird auf ca. 200,000 Mann festgesetzt.

15) Der Friedensstand der Infanterie-Kompagnien wird hinfüro 103 und ihr Kriegszustand 225 Köpfe sein.

16) Unter Berücksichtigung einer nöthigen Ergänzung der Aerzte der Armee ist die Gründung einer militärärztlichen Schule in Aussicht genommen.

17) Ebenso sind Maßregeln erforderlich, um die Ergänzung des Offizierskorps der mobilen Miliz und der Territorial-Miliz zu sichern.

18) Das Budget zur Bestreitung aller der durch das vorstehende neue Organisations-Projekt nöthig werdenden Ausgaben soll die Summe von 200 Millionen Lire nicht überschreiten. S.

Handbuch für Reserve- und nicht aktive Landwehr-Offiziere. Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen zusammengestellt von Wilhelm Arming, Oberleutnant, Instruktionsoffizier. Als Manuscript gedruckt. 8°. 2. Auflage. Budapest, 1881. Selbstverlag des Verfassers.

Zweck des Buches ist Ergänzung der Vorträge in den Einjährig-Freiwilligen-, bezw. Landwehr-Aspirantenschulen, nebst einer Anleitung für die Vorbereitung für das Einrücken zum aktiven Dienst. Zunächst war dasselbe für den Gebrauch der Einjährig-Freiwilligen-Abtheilung des 67. österreichischen Linieninfanterie-Regiments bestimmt.

Das Buch ist eine Art Sammelwerk, in welchem ohne Zusammenhang verschiedene dienstliche Vorschriften enthalten sind. Dasselbe gliedert sich in zwei Theile. Der erste behandelt die Militär-Transporte per Bahn, per Wasser; die Gesundheitspflege; den Gebrauch des Distanzmessers, die Anwendung des Infanteriepatens, das Abkochen im Felde und die Geschäftsordnung für das k. k. Heer; der zweite bringt einen Auszug aus der Beförderungs-, Superarbitrations- und Abjustirungs-Vorschrift; eine Instruktion über Truppenschulen, über das Verhältniß der Urlauber und Reservemänner, die Pflichten, welche sich aus dem Wehrgesetz ergeben; ferner wird behandelt: die Militärstylistik (mit 53 Beispielen), die Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren, das Packen der Feldausrüstung und Rathschläge für das Verhalten des nicht-aktiven Offiziers. In einem Anhang finden wir die Duell-Regeln.

Besonderer Beachtung werth ist der Abschnitt,

welcher die Rathschläge für das Verhalten der Einjährig-Freiwilligen (Landwehrmänner) nach dem Austritte aus dem aktiven Dienst bespricht.

Wenn nun hier auch Manches enthalten ist, welches ausschließlich bei den österreichischen Verhältnissen richtig und anwendbar erscheint, so findet sich doch auch wieder Vieles, welches sich bei der Instruktion unserer Aspiranten verwerthen ließe. Sehr beachtenswerth erscheint z. B., was über die äußere Erscheinung des Offiziers gesagt wird; ebenso ist das Verhältniß zwischen dem Berufs- und Landwehr-Offizier (welches bei uns demjenigen zwischen dem Instruktions- und Truppenoffizier einigermaßen entspricht) sehr gut gezeichnet und das Gesagte dürfte sich schwer bestreiten lassen.

Es wird ferner behandelt das Vorstellen, sowie der Anstand überhaupt; als Vorgesetzter bemerkt der Verfasser „militärische Haltung, sicheres Auftreten vor der Front, tadellose, nette Abjustirung sichere dem Offizier im Vorhinein den Erfolg.“ Dem Benehmen außer Dienst im Umgang mit Höhern, mit Damen u. s. w. ist ein besonderes Kapitel gewidmet; was die Abjustirung anbelangt, müssen wir nur dem Gesagten beipflichten. Weiter wird besprochen: das Benehmen auf der Gasse u. z. beginnt der Verfasser damit, zu sagen: Mit Damen von zweifelhaftem Ruf, in zweifelhafter oder besonders auffällender Kleidung oder deforamswidriger Herrengeellschaft (was alles überhaupt vermieden werden soll) soll sich der Offizier nie öffentlich zeigen. Nachher werden die weiteren Anstandsregeln aufgeführt. Im folgenden Kapitel kommt das Benehmen in Lokalen an die Reihe, dann das dienstliche Verhalten. Aufgefallen ist uns nur, daß den nicht-aktiven Offizieren das Studium militärischer Werke u. z. besonders der Taktik, dann das Halten einer militärischen Zeitschrift u. s. w., um sich gründlicher auszubilden und mit dem geistigen Leben der Armee in Verbindung zu bleiben, nicht lebhaft empfohlen wird! — Es ist dies gewiß bei den nicht-aktiven Offizieren in Oesterreich so nothwendig als bei unsern Miliz-offizieren. — In den Exerzier-Reglementen ist doch nicht Alles, was der Offizier zu wissen braucht, enthalten.

In dem Anhang gibt der Herr Verfasser die Duell-Regeln; es mag ihm dieses nothwendig erschienen sein, da in Oesterreich die Mode des Duells nicht nur beim Militär, sondern auch beim Civil ziemlich verbreitet ist. Er scheint dabei die Grundsätze zur Richtschnur genommen zu haben, welche Volgar in dem Buch „Die Regeln des Duells“ aufstellt.

Was der Verfasser über das Verfahren zum Austragen von Ehrenhändeln, den Vorgang bei der Forderung, die Rechte des Beleidigten (besonders bei Schlag) und endlich das Säbel- und Degen-Duell sagt, ist unbestreitbar richtig und entspricht dem allgemeinen Gebrauch. Für die Pistolen-Duelle werden wohl etwas zu viel Recepte gegeben, u. z. werden 6 gewöhnliche Arten und 3 außergewöhnliche Arten aufgeführt. Früher hatte man

weniger: die gewöhnlichen waren 1) mit festem Stand u. z. mit gleichzeitigem oder successivem Schuß; 2) Barrière. Warum das Duell auf Signal das gefährlichste sein soll, ist mir unerfindlich. — Bei festem Standpunkt ist eine Minute zum Zielen viel zu viel; 10 Sekunden genügen vollkommen. Auch über die Art der Waffen ließe sich sprechen; Ordonnanzwaffen, scheint mir, können in einem Zweikampf zwischen Militärs nicht unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Gendarmeriedienst. Hülfsbuch für die Vorbildung auf denselben von Winkelman, Oberstlieutenant z. D., kommandirt bei der 1. Gendarmerie-Brigade. Zweite Auflage. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Es werden in dem Büchlein behandelt: Zweck des Gendarmeriekorps im Allgemeinen, Organisation, Dienst der Gendarmerie, Einkommensverhältnisse, Bekleidung und Ausrüstung, Anwartschaft, Einführen in den Dienst, Examen, Verleihung des Portepée's, des Civilversorgungsscheines, Pensionierung. Z.

Taschen-Ballistik für Infanterie-Offiziere. Ein Anhang zur deutschen Schießinstruktion von Hermann Weygand, großh. hessischer Major z. D. Berlin, 1881. Verlag von Friedrich Buchard.

Der Name des Herrn Verfassers ist in den militärischen Kreisen wohl bekannt; schon manche werthvolle militärisch-technische Arbeit ist von Herrn Major W. veröffentlicht worden. Was er uns hier unter dem Namen Taschen-Ballistik bietet, ist eine große Anzahl Formeln der Ballistik, welche dem einzelnen Offizier deren Ableitung ersparen sollen. Auf jeden Fall hat das Büchlein den Herrn Verfasser viel Mühe und Arbeit gekostet. Die Herausgabe desselben rechtfertigt er mit den Worten des Obersten Siegfried, wie folgt:

„Die Ballistik mit ihrem großen mathematischen Apparat kann nicht Gegenstand des Studiums aller Offiziere sein, denn sie haben dazu keine Zeit. Es genügt, wenn einige Offiziere, welche die Waffenmodelle aufzustellen haben, diese Wissenschaft verstehen und handhaben können.

Hingegen kann kein Offizier, der mit den Schießwaffen zu thun hat, die Resultate der Ballistik ignoriren.

Es besteht daher das Bedürfnis, den Inhalt dieser Wissenschaft in so einfacher Form darzustellen, daß die gewöhnlichen Vorkommnisse und die verfügbare Zeit der Offiziere, welche nur für den Felddienst gebildet werden sollen, zur Erwerbung dieser Kenntnisse ausreichen.

Je einfacher sich diese Arbeit gestalten kann, desto nützlicher wird sie sein.“

Für die sogenannte Taschen-Ballistik wird selbstverständlich von Erklärungen, Herleitung und Beweisen abgesehen. Ebenso wie Viele mit Erfolg eine Logarithmen-Tafel für ihre Berechnungen verwerten, ohne selbst im Stande zu sein, den Logarithmus einer gegebenen Zahl zu bestimmen, können auch die Formeln dieser Taschen-Ballistik, ohne deren Herleitung zu wissen, mit praktischem Erfolg den ballistischen Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen.) Das Departement hat in Erfahrung gebracht, daß bei Rückgabe von Militäreffekten die Empfangsbekundigung im Dienstbüchlein öfter durch Amtsstellen (Sektionschefs etc.) ausgestellt wird, welche hiezu nicht kompetent sind, ein Verfahren, welches namentlich bei auswandernden Wehrpflichtigen zu Täuschungen der Auswanderungsagenturen und ihrer Enthebung von der Verantwortlichkeit für den Ersatz nicht abgelieferter Ausrüstungen führen muß.

Um letztern vorzubeugen, ertheilen wir Ihnen die Weisung die Rückgabe von Militäreffekten jeweilen durch die Zeughausbeziehungswise Depot-Verwaltung als einzig kompetente Stelle bescheinigen und deren amtlichen Stempel der Unterschrift beifügen zu lassen.

Bern, 30. November 1881.

Das Militärdepartement.

— (Vorschrift über Anfertigung von Petarden.) Gemäß einer vom Departement genehmigten Vorschrift über die Anfertigung von Petarden zum Markiren von Truppenaufstellungen wird das eidg. Munitionsdepot in Thun zu Instruktionszwecken folgende Petarden auf Lager halten und auf Bestellung an die Schul- und Kurskommandanten abgeben:

- 1) Petarden für Rauchschildung, 135 gr. Ladung à Fr. —. 35
- 2) " " " " und Schlag, 250 gr. Ladung " " —. 75
- 3) Bränderchen " " —. 01
- 4) Vollständige Artillerieziele mit 18 Petarden " 7. 75
- 5) " " Infanterieziele " 38 " " 5. —

Bern, 1. Dezember 1881.

Das Militärdepartement.

— (Verordnungen des eidg. Militärdepartements.) Nach dem das Schweiz. Militärdepartement in Erfahrung gebracht, daß Seitens der Chefs der administrativen Einheiten über den sog. Ordinaireüberschuß in sehr verschiedener Weise verfügt wird und den Mannschaften oft nicht einmal Rechenschaft über den Bestand jener Ueberschüsse abgelegt werden kann, so hat dasselbe die kantonalen Militärbehörden zu Händen der betreffenden Offiziere darauf aufmerksam gemacht, daß der Ordinaireüberschuß der Mannschaft nicht vorenthalten werden darf und wenn dieses dennoch geschieht, die anderweitige Verwendung nur unter allgemeiner Zustimmung derselben zu erfolgen hat.

Nach einer Verfügung desselben Departements sollen die Landwehrschützen bei Anlaß ihrer Einberufung zu Wiederholungskursen mit Repetirgewehren bewaffnet werden.

— (Das Verwaltungs-Reglement) ist im Ständerath am 23. Dezember angenommen worden. Herr Ständerath Blumer erstattete darüber Bericht. Bis jetzt bestand im Verwaltungswesen ein großer Wirrwarr. Das bisherige Reglement datirt noch von 1845; eine Reihe von Spezialerlassen kam dazu, wovon oft der eine mit dem anderen in Widerspruch stand. Blumer besprach die geschichtliche Entwicklung des vorliegenden Reglementes, an dem der Oberst Rudolf den größten Antheil hat. — Sodann durchging der Referent die einzelnen wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs und betonte, daß man in artifiziellose Beratung um so weniger einzutreten brauche, als sich alle Fachmänner übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die Arbeit eine sehr gute und empfehlenswerthe sei. Damit geschehe ein großer Schritt nach vorwärts; übriges trete das Reglement zunächst nur provisorisch für drei Jahre in Kraft. Während dieser Zeit könne man genügende Erfahrungen für die Erstellung des definitiven Reglementes sammeln. In diesem Sinne wurde dasselbe ohne weiteres genehmigt.

— (Vorsteher des eidg. Militärdepartements für 1882) ist Herr Bundesrath Oberst Hertenslein, Stellvertreter Herr Bundesrath Oberst Hammer.